

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

1. Aufgabe:

a) Ausgangsfall

V ist Antiquitätenhändler in Köln. In seinem Geschäft bietet er u.a. Gemälde aus dem 17. und 18. Jahrhundert zum Verkauf an.

An einem Morgen kommt K zu V und sieht sich mehrere Gemälde an. Er entschließt sich zum Kauf eines Bildes des Malers M aus dem 18. Jahrhundert für DM 5.000,-. K bittet V darum, das Gemälde an seinen Wohnsitz nach Bonn zu schicken. V erklärt sich damit einverstanden, ein Transportunternehmen damit zu betrauen. Zwei Tage nach Abschluß des Kaufvertrages übergibt V das Gemälde ordnungsgemäß verpackt einem Spediteur, der das Bild bei K abliefern soll. Auf dem Transport verursacht der Fahrer der Spedition fahrlässig einen Verkehrsunfall. Dabei wird das Gemälde zerstört. Als K von der Zerstörung des Bildes erfährt, ruft er bei V an und erklärt, er werde den Kaufpreis nicht zahlen. Hat V einen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises?

80 Punkte

b) Abwandlung

V hatte das Gemälde dem Spediteur nicht ordnungsgemäß verpackt übergeben. Aus diesem Grund wurde die Leinwand des Bildes auf der Fahrt zerstört. Kann V in diesem Fall die Kaufpreiszahlung von K verlangen?

20 Punkte

2. Aufgabe:

a) A und B sind beide in Hagen ansässige Kaufleute. A meint, es könne nach § 38 ZPO vereinbart werden, daß für eventuelle Rechtsstreitigkeiten aus ihren Geschäftsbeziehungen das OLG zuständig sein soll. Wäre eine solche Vereinbarung wirksam?

15 Punkte

b) C aus Hagen möchte D aus Dortmund auf Zahlung rückständigen Mietzinses in Höhe von 11.000,- DM bezüglich einer Wohnung in Bochum verklagen. Er fragt Sie, ob er sich an das Amts- oder Landgericht in Hagen, Dortmund oder Bochum wenden muß. *Z 9a, 21 NJ 2a GVG*

25 Punkte

c) C hat gegen D auch noch einen Kaufpreisanspruch in Höhe von 15.000,- DM. Er reicht gleichzeitig beim Amtsgericht drei Teilklagen von je 5.000,- DM ein, weil er die Zuständigkeit des Amtsgerichts herbeiführen will. Ist diese gegeben? (Eigene Argumentation ist hier gefragt)

15 Punkte

d) A erstreitet in einem Patentverletzungsverfahren ein Unterlassungsurteil gegen B. Dieses wird rechtskräftig. Wenige Monate später wird in einem von B angestrebten Patentnichtigkeitsverfahren das Streitpatent vom Bundespatentgericht rechtskräftig für nichtig erklärt. A hält gleichwohl an seinem Unterlassungstitel fest. B wendet sich an Sie und fragt, was er sofort und auf lange Sicht unternehmen kann.

25 Punkte

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

Lösung Aufgabe 1:

a) Lösung des Ausgangsfalls:

Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises
(DM 5.000,--) aus § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 5.000,-- aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

1. Abschluß eines Kaufvertrages zwischen V und K (§ 433 BGB)

Zunächst müßte zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

V und K haben sich über den Kauf eines Gemäldes zum Preis von DM 5.000,-- geeinigt. Somit ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

Damit könnte K zur Kaufpreiszahlung verpflichtet sein.

2. Wegfall der Leistungspflicht des K gemäß § 323 Abs. 1 BGB

Wegen der Zerstörung des Gemäldes könnte jedoch die Pflicht des K zur Kaufpreiszahlung gemäß § 323 Abs. 1 BGB weggefallen sein.

a) Für die Anwendbarkeit des § 323 BGB müßte es sich zunächst bei dem zwischen V und K abgeschlossenen Kaufvertrag um einen gegenseitigen Vertrag i.S. der §§ 320 ff. BGB handeln.

Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor, wenn die Vertragsleistungen im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen, d.h. wenn eine Partei ihre Leistung gerade erbringt, um die Leistung der anderen Partei zu erhalten.

Beim Kaufvertrag zahlt der Käufer den Kaufpreis, um dafür die Ware vom Verkäufer zu erhalten (§ 433 Abs. 2 BGB). Umgekehrt übereignet und übergibt der Verkäufer die Ware, um dafür den Kaufpreis vom Käufer zu erhalten (§ 433 Abs. 1 BGB). Der Kaufvertrag zwischen V und K ist somit ein gegenseitiger Vertrag.

b) Ferner müßte die Leistung dem V nach Vertragsschluß unmöglich geworden sein, ohne daß dies eine der Parteien zu vertreten hat.

aa) Umfang der Leistungspflicht

hängt von der Art

Die Leistung müsste dem V unmöglich geworden sein. Dies richtet sich nach dem Umfang der Leistungspflicht des V ab.

Das von V verkaufte Gemälde ist ein Einzelstück des Malers M. Die Leistungspflicht des V erstreckt sich nur auf das von K ausgewählte Bild. Folglich liegt eine Stückschuld vor.

bb) Nachträgliche Unmöglichkeit

Nachträgliche objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nach Vertragsschluss von niemandem erbracht werden kann.

Das Gemälde ist nach Vertragsschluss zerstört worden. Da es sich um ein Einzelstück handelt, kann es weder von V noch von jemand anderem geliefert werden.

Somit liegt eine nachträgliche objektive Unmöglichkeit der Leistung vor.

c) Kein Vertretenmüssen des V

V dürfte auch die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben.

(1) V hat selber nicht die Beschädigung des Bildes herbeigeführt.

(2) Fraglich ist, ob V sich das Verhalten des Spediteurs und dessen Fahrers gemäß §§ 276, 278 BGB zurechnen lassen muß.

Der Spediteur müsste Erfüllungsgehilfe des V i.S. des § 278 BGB gewesen sein.

Erfüllungsgehilfe des Schuldners ist jemand, der mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird. Damit müsste V gegenüber K zur ^{Lieferung} ~~Versendung~~ des Gemäldes verpflichtet gewesen sein und den Spediteur zur Erfüllung dieser Pflicht herangezogen haben.

Eine Lieferpflicht des V ist nur zu bejahen, wenn er gegenüber K eine Bringschuld erfüllen mußte.

In Abgrenzung zur Schickschuld ist eine Bringschuld - im Zusammenhang mit dem Versandungskauf - nur anzunehmen, wenn der Verkäufer die Lieferung der gekauften Sache in die Wohnung des Käufers als Teil der Erfüllungspflicht aus dem Kaufvertrag übernommen hat.

V hatte die ^{Lieferung per} ~~Versendung~~ nicht von sich aus als Teil seines Verkaufsservices angeboten. Vielmehr hatte K selbst um die Versendung gebeten. Nach den Erklärungen der Parteien war folglich eine Übernahme des Versendungsrisikos durch V nicht gewollt. Somit war V nicht zur Versendung verpflichtet. Es lag keine Bringschuld vor, sondern eine Schickschuld.

Der Spediteur ist ^{Somit} ~~bei~~ dem Transport des Bildes nicht als Erfüllungsgehilfe des V tätig geworden.

V hat die Unmöglichkeit der Leistung damit nicht gemäß §§ 276, 278 BGB zu vertreten.

dd) Kein Vertretenmüssen des K

K hat die Unmöglichkeit ebenfalls nicht zu vertreten.

ee) Zwischenergebnis

Folglich könnte K von seiner Zahlungspflicht gemäß § 323 Abs. 1 BGB freigeworden sein.

3. Vorzeitiger Gefahrübergang auf K gemäß § 447 Abs. 1 BGB

Die Zahlungspflicht des K bestünde jedoch weiterhin, wenn bereits zum Zeitpunkt der Beschädigung des Gemäldes die ~~Leistungs~~^{Preis}gefahr auf ihn übergegangen wäre.

Nach dem Grundsatz der Gefahrtragung im Kaufrecht trägt der Verkäufer die Preis- oder Gegenleistungsgefahr, d.h. die Gefahr, daß bei Unmöglichkeit der Leistung sein Anspruch auf den Kaufpreis erlischt, gemäß § 323 Abs. 1 BGB bis zur vollständigen Erfüllung.

Gemäß § 447 Abs. 1 BGB geht die Gefahr (Preisgefahr) dagegen bereits mit der Ablieferung der Sache an den Beförderer auf den Käufer über, wenn der Käufer die Versendung der Sache an einen anderen als den Erfüllungsort verlangt.

Fraglich ist somit, ob die Voraussetzungen des § 447 Abs. 1 BGB erfüllt sind.

a) Versendung auf Verlangen des Käufers

K hatte nachträglich die Zusendung des Gemäldes erbeten. Damit hatte sich V auch einverstanden erklärt. Somit liegt eine Versendung auf Verlangen des Käufers vor.

b) Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort

Unter dem "Erfüllungsort" ist der Leistungsort i.S. des § 269 BGB zu verstehen. Da es sich bei der Schuld des V um eine Schickschuld handelt, ist Erfüllungsort der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers (§ 269 Abs. 2 BGB), damit das Geschäft des V in Köln. K hatte die Versendung nach Bonn an seinen Wohnsitz und somit an einen anderen Ort i.S. des § 447 Abs. 1 BGB erbeten.

c) Ablieferung an den Beförderer

Ferner müßte der Verkäufer V das Bild an den Beförderer abgeliefert haben.

Bei der Ablieferung handelt es sich um einen tatsächlichen Vorgang. Dieser umfaßt alles, was i.S. des kaufmännischen Verkehrs erforderlich ist, um den durch eine Beförderung vermittelten Eingang der Ware beim Käufer zu bewirken. ermöglichen.

V hat das Gemälde dem Spediteur übergeben, damit dieser es zu K transportiert. Mit der Übergabe des Gemäldes war der Spediteur in der Lage, das Gemälde bei K anzuliefern.

Folglich hat V das Gemälde i.S. des § 447 Abs. 1 BGB abgeliefert.

4. Ergebnis

Die Voraussetzungen des § 447 Abs. 1 BGB sind erfüllt. Damit ist die Preisgefahr auf K übergegangen.

K ist gemäß § 433 Abs. 2 BGB zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 5.000.-- verpflichtet.

b) Lösung der Abwandlung:

Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises (DM 5.000.--) aus § 433 Abs. 2 BGB

1. Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind erfüllt (s.o.).
2. Der Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung könnte gemäß § 323 Abs. 1 BGB erloschen sein.
Die Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB sind gegeben (s.o.).
3. Fraglich ist, ob zu Lasten des K die Gefahrtragungsregel des § 447 Abs. 1 BGB eingreift.
Dies ist problematisch, weil die Zerstörung des Gemäldes nicht vom Spediteur bzw. von dessen Fahrer, sondern von V selbst verschuldet wurde.

Der Begriff der "Gefahr" in § 447 BGB bezieht sich nur auf die Gefahr des zufälligen, d.h. von keiner der Vertragsparteien verschuldeten Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache. Dem Käufer wird dann entgegen der Grundregel des § 323 Abs. 1 BGB die Gefahrtragung zugemutet, weil er die Versendung verlangt hatte.

Hat der Verkäufer die Ware mangelhaft verpackt und wird infolgedessen die Ware auf dem Transport zerstört, kann der Verkäufer sich wegen dieses Schadens nicht auf den Gefahrübergang nach § 447 Abs. 1 BGB berufen.

Hier hat der Verkäufer durch das unsorgfältige Verpacken der Ware fahrlässig die Ursache für den Untergang gesetzt und diesen damit verschuldet.

4. § 447 Abs. 1 BGB ist nicht anwendbar. Es bleibt daher bei der Regel des § 323 Abs. 1 BGB.

K ist somit nicht verpflichtet, den Kaufpreis an V zu zahlen.

Lösung Aufgabe 2:

- a) Über die funktionelle Zuständigkeit können die Parteien nicht disponieren. Deshalb ist eine solche Zuständigkeitsvereinbarung ohne Wirkung. Das folgt auch schon aus § 38 ZPO, wonach die Gerichtsstandsvereinbarung sich nur auf ein Gericht des ersten Rechtszuges beziehen darf. Deshalb bleibt für einen Rechtsstreit zwischen A und B ein erstinstanzliches Gericht (Amts- oder Landgericht) zuständig.
- b) Fraglich ist zunächst, ob die sachliche Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts gegeben ist. Vor das Amtsgericht gehören gemäß §§ 23, 23a, 71 GVG zunächst Ansprüche, deren Wert 10.000,- DM nicht übersteigt (§ 23 Nr. 1 GVG), es sei denn, das Landgericht ist ausschließlich zuständig. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind die Amtsgerichte gemäß § 23 Nr. 2 a-h GVG für eine Reihe ausdrücklich aufgezählter Streitigkeiten zuständig. Für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses begründet § 23 a GVG die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts. Für die Klage des C auf Rückzahlung rückständigen Mietzinses in Höhe von 11.000,- DM ist also das Amtsgericht zuständig. Für die örtliche Zuständigkeit sind die §§ 12 ff. ZPO zu beachten. Grundsätzlich ist gemäß § 12 ZPO der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten, der nach § 13 ZPO durch dessen Wohnsitz bestimmt wird, gegeben, wenn nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Mietverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse ist gemäß § 29 a ZPO ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Die Räume befinden sich in Bochum. C muß sich mit der Klage also an das Amtsgericht Bochum wenden.
- c) Nach dem Wortlaut des § 23 Nr. 1 GVG ist für jede der drei Teilklagen an sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben. Allerdings ist fraglich, ob es dem Kläger nach Sinn und Zweck der Zuständigkeitsregelung gestattet sein soll, die Zuständigkeit eines eigentlich unzuständigen Gerichts einseitig, ohne Mitwirken des Beklagten, herbeizuführen. Die h.M. (vgl. hierzu Baumbach-Lauterbach, § 2 Anm. 3) lehnt dies ab und sieht das Verhalten des Klägers wegen Erschleichens der Zuständigkeit als arglistig an. Befürwortet wird deshalb eine Verbindung der Prozesse nach § 147 ZPO und Verweisung gemäß § 506 ZPO an das Landgericht. Wenn der Antrag nach § 506 ZPO unterlassen wurde, soll Klageabweisung erfolgen. Teilweise werden auch wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben oder mangels Rechtsschutzbedürfnisses solche Klagen abgewiesen (vgl. LG Berlin, JW 31, 1766).
- d) Als sofortige Maßnahme gegen die Vollstreckung aus dem Unterlassungstitel nach § 890 ZPO steht dem B die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO zur Verfügung. Mit dieser

kann er auch noch nach Rechtskraft des Urteils materiellrechtliche Einwendungen gegen den titulierten Unterlassungsanspruch vorbringen, vorausgesetzt, diese sind nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstanden. Das ist hier der Fall, da das Urteil des Bundespatentgerichts, in dem das Patent für nichtig erklärt wurde, erst nach Erlaß des Unterlassungsurteils ergangen ist. Das Gericht wird der Klage stattgeben und die Zwangsvollstreckung aus dem Unterlassungsurteil für unzulässig erklären.

Auf lange Sicht besteht die Möglichkeit, die Rechtskraft des Urteils mittels einer Restitutionsklage nach § 580 Nr. 6 ZPO analog zu beseitigen. Die Vorschrift trifft von ihren Tatbestandsvoraussetzungen her nicht unmittelbar zu, da das Patent kein Urteil eines ordentlichen Gerichts ist. Das Patent stellt vielmehr einen Verwaltungsakt dar, der in Beschlußform von einer Verwaltungsbehörde, dem Deutschen Patentamt, erlassen wird. Da das Erteilungsverfahren, ähnlich wie ein Gerichtsverfahren, stark formalisiert ist, bietet sich eine Übertragung des in § 580 Nr. 6 ZPO enthaltenen Rechtsgedankens an (h.M.; vgl. Benkard, 9. Aufl./1993, § 139 PatG, Rdnr. 149).

